

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 48.

Montag, den 17. Februar.

1840.

Bekanntmachung.

Auf Hohe Ministerialverordnung ist von uns den hiesigen ordentlichen Wechselsalen bei Vermeidung der für Contraventionsfälle angedrohten Nachtheile aufgegeben worden:

1) mit gedruckten Exemplaren für Schlußzettel bei Geschäften auf Zeit, in deren Context, jedoch nach Erwähnung des Zeitgeschäfts, die Clausel enthalten ist:

„Zur Gültigkeit des obengeschlossenen Geschäfts ist die Unterschrift der Contrahenten bedungen,“
sich ausreichend und sofort zu versehen;

2) bei allen Geschäften auf Zeit die Contrahenten jederzeit ausdrücklich zu fragen, ob sie den Schlußzettel nach diesem neuen Schema, mit dem Erforderniß der Unterschrift, oder nach dem älteren, in welchem jene Clausel nicht enthalten, ausgefertigt haben wollen.

Die strenge Befolgung dieser Vorschriften Seiten der ordentlichen Wechselsale wird sowohl obrigkeitwegen, als von den Herren Kramermeistern, Handlungsdeputirten und Börsenvorstehern sorgfältig überwacht, und jede Contravention von dem unterzeichneten Rathe unnachsichtlich geahndet werden.

Leipzig, den 10. Februar 1840.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Otto.

Bekanntmachung.

Wegen des am Abende des 18. d. M. in hiesigem Hotel de Pologne stattfindenden Maskenballes wird hiermit Folgendes angeordnet:

1) Die an diesem Abende nach dem gedachten Hotel zu gehenden Wagen fahren über den Marktplatz in die Hainstraße und halten sich auf der rechten Seite des letztern, damit der übrige Theil der Straße für die Fußgänger frei bleibt.

2) Die Wagen fahren in der Reihenfolge vor das Hotel, in welcher sie nach einander in der Hainstraße angekommen sind; es darf daher in dieser Straße kein Wagen einen andern ausstechen oder überholen.

3) Die Abfahrt der Wagen vom Hotel weg geschieht durch den Brühl.

4) Für Fuhrwerk, welches nicht zum Maskenballe gehört, bleibt die Passage der Hainstraße von 5½ bis 9 Uhr gesperrt.

5) In der Hainstraße darf nur im Schritte oder im ganz langsamen Trabe gefahren werden, wie denn überhaupt die Diener der unterzeichneten Behörde angewiesen worden sind, in sämtlichen Straßen mit verdoppelter Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß dem gegen das schnelle Fahren bestehenden Verbote nicht entgegen gehandelt werde.

6) Das Stehenbleiben von Zuschauern auf der Straße vor dem Hotel de Pologne oder in dessen Nähe kann wegen der daraus entstehenden Verengung der Passage und der in dessen Folge leicht möglichen Unglücksfälle nicht geduldet werden.

Leipzig, den 17. Februar 1840.

Die Sicherheits-Behörde der Stadt Leipzig.
Stengel.

Leipzig-Dresdner Eisenbahn.

Die Launus-Eisenbahn-Actien werden gegenwärtig, in der Hoffnung eines guten Ertrags, mit 32% über pari bezahlt; die Berlin-Potsdamer Actien, in der Hoffnung, daß ihre Borgnügens-Frequenz durch die Parallelbahn nach Köthen nicht leiden werde, mit 112½%; die Magdeburg-Leipziger Actien steigen täglich, in der Hoffnung, daß das Unternehmen sich eines eben so günstigen Erfolgs zu erfreuen haben werde, als die Leipzig-Dresdner Bahn. — Die Actien der kaum halb fertigen Berlin-Sächsischen Bahn stehen in gleicher Hoffnung pari; nur unsere Actien, wo Seiten

des Unternehmens unwiderleglich günstige Ergebnisse seit Jahr und Tag klar vorliegen, wollen sich nicht angemessen erheben. — ? — Was ist die Ursache solcher Zaghaftigkeit? — Weiß es Einer? — Ist es vielleicht, daß sich jetzt schon übersehen läßt, daß ohne Zuthun fremder Bahnen in zwölf Monaten 320,000 Thaler von den Personen erlangt werden, daß die Gewissheit vorliegt, daß ohne fremden Zufluß der Gütertransport jährlich 160,000 Thlr. einbringt, oder ist das Unternehmen vielleicht von harten Beschränkungen gedrückt, oder ist Betrieb und Verwaltung in Unordnung? — Nein! drei Mal Nein! — Man weiß vielmehr, daß höchstens